



Bettina Hünersdorf

Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das Ziel verfolgt, die Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Die Fachverbände für Erziehungshilfen engagierten sich im Vorfeld der SGB VIII-Reform für eine Verankerung der Kinderrechte im Anschluss an die in der Bundesrepublik seit dem 5.4.92 in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention Convention on the Rights of the Child (CRC).

Wie schon bei der Kinderrechtsbewegung handelt es sich bei dem (inzwischen gescheiterten) Kinder- und Jugendstärkungsgesetz um eine Top Down-Bewegung, bei der Kinder und Jugendliche kaum beteiligt waren (vgl. Liebel 2013: 19), sondern vielmehr Fachverbände, die an ihrer Stelle die Interessen des Kindes vertreten haben. Das liegt nicht zuletzt daran, dass „Kinder im bürgerlichen Recht nur eingeschränkt unabhängige Rechtsträger sind“ (Kessl 2017: 3). Entsprechend werden sie kaum als Akteur_innen dieser neuen rechtlichen Regelungen wahrgenommen. Es handelt sich bei allen bisherigen Entwürfen zum KJSG um affirmative Kinderrechte, da Kinder als vulnerable Personen zwar die ‘starken Erwachsenen’ „verpflichten, sich gegenüber ihnen verantwortlich zu verhalten, indem sie die besondere Situation von Kindern berücksichtigen“ (Menke 2015: 348). Dabei wird aber das Urteil, was für das vulnerable Kind letztendlich gut bzw. schlecht ist, an Erwachsene delegiert (vgl. Menke 2015: 347; vgl. auch Kessl 2017), welche letztendlich nicht die Eltern, sondern Vertreter_innen des Staates sind (Wapler 2015).

Die Partizipationsrechte als Mitbestimmungs- oder als Beschwerderechte haben in der Reform kaum eine Bedeutung. Vielmehr stehen bzw. standen die beiden anderen Dimensionen der Kinderrechte im Fokus, d.h. der Rechtsanspruch von Kindern auf elternunabhängige Beratung § 8a SGB VIII-E vom 28.06.2017 sowie auf Hilfen zur Erziehung § 27ff. SGB VIII-E vom 03.02.2017, welcher sich letztendlich nicht durchsetzen konnte. Insbesondere spielte aber der stärkere Schutz der Kinder durch die §§ 36c und 45 SGB VIII-E vom 28.06.2017, den § 48b-E vom

12.04.2017, den § 73c SGB V-E vom 28.06.2017 und die §§ 4 und 5. KKG-E vom 28.06.2017 angesichts der Skandalisierung von Missbrauchsfällen eine zentrale Rolle, welches auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu bewogen hatte, die Stärkung der Kinderrechte zu unterstützen. Die Stärkung des Kinderschutzes, selbst wenn es um die Prävention dieser geht, steht im gewissen Gegensatz zur Programmatik des KJSGs, die über die Formulierung „starke Kinder brauchen ...“ sehr viel deutlicher einen Opferdiskurs bedient.

Im Kern geht es beim KJSG um ein 'geordnetes' Sprechen von Kindern in einem adultistischen expertokratischen System, welches von Expert_innen bestimmt wird, die im Namen der Kinder sprechen. Kinder werden in das Amt der sprechenden Kinder erhoben, wenn das, was sie äußern, als vernünftig einzuschätzen ist. Dieser Widerspruch wird auch in künftigen rechtlichen Erörterungen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Es drohen all die Stimmen zu verschwinden, die nicht ins Normalisierungsregime der wissensbasierten, an der Entwicklung der Kinder ausgerichteten sozialen Dienste hineinpassen. Es sind solche Kinder, die sich eher über die soziale Lage oder die Ethnizität definieren, als über den Status Kind und aus diesem Grunde Verbindungen mit denjenigen eingehen, die diese selbst definierte Identität teilen, wie z.B. den Eltern oder anderen Kindern und Jugendlichen, die ähnliche Erfahrungen aufgrund ihrer strukturellen Stellung in der Gesellschaft gemacht haben. Mit Habermas könnte man in diesem Fall von Solidarität als das „Andere der Gerechtigkeit“ (Habermas 1991: 70f.) sprechen. Im Kern steht dann der „Schutz der sozialen Gemeinschaften, die jeder braucht, um ein gutes Leben zu führen“. Das Gerechtigkeitskonzept des KJSGs hingegen zielt eher auf die einzelne Person, auf ihre Würde und den ihr gebührenden Respekt. Damit bricht Solidarität mit der „individualistischen Vereinseitigung moderner Gerechtigkeitskonzeptionen“ (Hartmann 2013: 39) eines neosozialen Regimes. Dieses knüpft an den unschuldigen Kindern an, die in prekäre Lebenslagen hineingeboren werden. Aufgabe des Wohlfahrtsstaates sei es, diese Notlage des Kindes durch die Einbindung in die soziale Infrastruktur zu lindern. Übersehen wird, dass ein solches Solidaritätsverständnis ein „viel zu schwaches Korrektiv“ gegen die gesellschaftlich wie sozial und familienpolitisch „zu verantwortenden sozialen Ungerechtigkeiten“ ist (Hartmann 2013: 39; vgl. Winkler 2015), die eben eher zu Prekarisierung dieser Familien beigetragen haben bzw. beitragen. Unter diesen Umständen scheint die Orientierung des Kindes auf das engere soziale Umfeld eine notwendige Form der Schaffung von Selbstsicherheit durch 'Solidarität unter Gleichen'. Eine solche 'Solidarität unter Gleichen', d.h. der in prekären Lebensverhältnissen lebenden Kinder mit ihren Eltern, die auf dem Schutz der Familie als gemeinsamen Le-

benszusammenhang basiert, wird im Diskurs um das KJSG problematisiert, wie es am Beispiel des Pflegekinderwesens erkennbar wird. In diesem Zusammenhang werden die sozialen Beziehungen zu Eltern in prekären Lebenslagen individualisierend und die Abhängigkeiten des Kindes als Problem für die Entwicklung des Kindeswohls thematisiert. Unter dieser Perspektive erscheint die Orientierung der Kinder an den Eltern als 'irrational', so dass der Wille des Kindes nicht anzuerkennen ist, da er seinem Wohl widerspricht.

Aus intersektionaler Perspektive wird deutlich, dass die Schutzbedürftigkeit aufgrund des Kindseins, was gerade der Ausgangspunkt der kindheitstheoretisch fundierten Kritik an der Kinder- und Jugendhilfe gewesen ist (Niederberger-Bühler/Albert/Eisentraut 2014), für relevanter eingeschätzt wird als die Schutzbedürftigkeit aufgrund der Vulnerabilität im Hinblick auf andere Strukturdimensionen wie Klasse, Ethnizität oder Be_Hinderung. Angesichts der meritokratischen Ausrichtung dieser Infrastrukturangebote unter Knappheitsbedingungen ist von Exklusionseffekten auszugehen, welche eben nicht mehr gesellschaftsstrukturell und auch nur ausnahmsweise durch die Leistungserbringer, sondern individuell der Willensschwäche der Adressat_innen zugeschrieben werden. Solche Formen der Exklusion sind nicht mehr als offensichtliche Diskriminierungen erkennbar, sondern nur noch als latente: Aber „structural inequality such as normalization – [...] has material effects on access to resources as well as social meanings underlying status hierarchy“ (Young 2007: 102).

Die ökonomische Freisetzung von Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen durch die Inklusion in das Normalisierungsregime der Kinder- und Jugendhilfe wird unter diesen Bedingungen durch den kinderrechtlichen Bezug als positiver Wert kulturalisiert (Reckwitz 2017) und mit dem Versprechen auf Chancengleichheit legitimiert. Der damit einhergehende Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe stößt darüber hinaus auf das Interesse der Leistungserbringer.

Dadurch entsteht eine neue Allianz aus Dienstleistungsunternehmen sowie Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, Angehörigen der Neuen Sozialen Bewegungen sowie Wissenschaftler_innen, welche für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen eintreten. Sie verknüpfen sich mit den Interessen eines sozialinvestiven Staates und den Interessen an einer Verwaltungsmodernisierung, was Frazer (2017: 83) 'Progressiven Moralismus' nennt. Damit wird soziale Gerechtigkeit 'verwaltet'. Anstatt dass Interessen von Personen vertreten werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, wird vielmehr der 'berechtigte' Ausschluss von Personen im Hinblick auf die Teilhabe an sozialen Sicherungssystemen ermöglicht.

Das Zusammenbinden inhaltlicher und verteilungspolitischer Fragen bringt eher unwahrscheinliche Formen der Modernisierung mit sich. Indem sich 'progres-

sive' Kräfte mit einer 'wissensbasierten Sozialwirtschaft' und einer Orientierung am Knappheitsregime treffen (vgl. Fraser 2017: 78), machen sie, ohne dass sie dieses intendieren, die Individualisierung wie auch die neuen Formen der sozialen Integration zu einer 'positiven' Option und somit annehmbar.

Literatur

- Fraser, Nancy 2017: Vom Regen des progressiven Neoliberalismus in die Traufe des reaktionären Populismus. In: Geiselberger, Heinrich (Hg.): Die große Regression: Eine internationale Debatte über die geistige Situation der Zeit. Frankfurt a. Main: 7-93
- Habermas, Jürgen 1991: Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt a. Main
- Hartmann, Martin 2013: Solidarität als Ideologie. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 34-36): Politische Grundwerte, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB): 39-44
- Kessl, Fabian 2017: Kinderrechte als emanzipatorische Menschenrechte? Eine menschenrechtstheoretische Problematisierung der deutschsprachigen Kinderrechtsdebatte (unveröffentlichtes Manuskript)
- Liebel, Manfred 2013: Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim
- Menke, Christoph 2015: Kritik der Rechte. Frankfurt a. Main
- Niederberger-Bühler, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen 2014: Einleitung. – theoretische Positionierung und Ausblick auf die Beiträge. In: Bühler-Niederberger, Doris (Hg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: 7-25
- Reckwitz, Andreas 2017: Zwischen Hyperkultur und Kulturessenzialismus. Die Spätmoderne im Widerstreit zweier Kulturalisierungsregime. In: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (Hrsg.): Rechtspopulismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240826/zwischen-hyperkultur-und-kulturessenzialismus>. [Stand 21.08.2017]
- Wapler, Friederike 2015: Kinderrechte und Kindeswohl. Tübingen
- Winkler, Michael 2015. Familie – Verwüstung doch nicht ganz ausgeschlossen. Überlegungen für die Nachdenklichen unter den Verächtern dieser Lebensform. In: Großkopf, Steffen./Winkler, Michael (Hrsg.). Das neue Misstrauen gegenüber der Familie. Kritische Reflexionen. Würzburg: 55-91
- Young, Iris Marion: 2007: Structural Injustice and the Politics of Difference. In: Justice, Governance, Cosmopolitanism, and the Politics of Difference Reconfigurations in a Transnational World. Distinguished W.E.B. Du Bois Lectures 2004/2005. Berlin. <http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/152/all/PDF/152.pdf> [Stand 13.04. 2012]

Bettina Hünersdorf, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
 Institut für Pädagogik, 06099 Halle
 E-Mail: bettina.buenersdorf@paedagogik.uni-halle.de



Forum Wissenschaft 3/2017
Gewaltverhältnisse
 Eine geschlechterpolitische
 Bestandsaufnahme

Einzelheft: 8 € · Jahresabo: 28 €
 Bund demokratischer
 Wissenschaftlerinnen und
 Wissenschaftler (BdWi)
www.bdwi.de · service@bdwi.de
 Tel.: (06421) 21395

1981 riefen lateinamerikanische und karibische Feministinnen den 25. November zum Gedenktag der Opfer von Gewalt an Frauen aus, den die Vereinten Nationen ab 1999 als offiziellen Gedenktag aufgriffen.

Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Gewalt gegen Frauen ergab 2004, dass 40 % der Frauen in Deutschland seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt haben. Ein Großteil dieser Gewalt wird dabei durch Partner oder Expartner und im häuslichen Bereich verübt. Zwar sind in den letzten Jahrzehnten einige entsprechende Tatbestände im deutschen Strafrecht normiert worden, aber längst nicht alle Gewalttaten gelangen zur Anzeige. Hinzu kommt die Schwierigkeit bei der Beweisführung und die Tatsache, dass den Schilderungen der betroffenen Frauen häufig weniger geglaubt wird als denen der Täter.

Der Themenschwerpunkt dieses Heftes richtet den Fokus auf Fragen geschlechterspezifischer Gewalt mit einem Rückblick auf die »Gewaltdebatte« und die Frauenhausbewegung in den 70er Jahren und auf den Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen und Krieg.